

Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für die Pflichtspiele des 1. FC Köln in der ersten Fußballbundesliga und dem Pokalwettbewerb im Spieljahr 2010/2011 (beginnend mit dem ersten Pflichtspiel am 20.08.2010 bis 30.06.2011), wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten.
Hiervon ausgenommen sind Anwohner, die sich auf dem Weg zu Ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.
2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:
Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbesthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./ Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.
Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot wird vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Problemfanszenen des 1. FC Köln und

anderer Vereine für das kommende Spieljahr 2010/2011, beginnend mit dem Pflichtspiel am 20.08.2010, erlassen.

Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage des 1. FC Köln der Saison 2008/2009 sowie der Spiele des 1. FC Köln in der vergangenen Saison 2009/2010:

Seit dem Beginn der Rückrunde in der Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotentials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert.

Anlässlich des Bundesligaspiels am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach (Bundesliga) kam es bei der Durchfahrt der Sonderbahnen der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Würfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Ebenso wurden die Gästefans aus Mönchengladbach und Einsatzkräfte der Polizei während des Fußweges von der KVB-Schleife zu dem Gästeblock fortwährend mit Glasflaschen und Gläsern beworfen. Der zurückgelegte Weg war anschließend mit Glasscherben übersät. Auch im Bereich der Vorwiese und der Abelbauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüber standen. Im Laufe des Einsatzes wurden neun Personen, darunter acht Polizeibeamte, verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat.

Auch beim Heimspiel des 1. FC Köln gegen Bayer Leverkusen am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese.

Beispielhaft können auch Begegnungen anderer Vereine aufgeführt werden, bei denen das Aufeinandertreffen Problemfans beider Vereine durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet war: die Begegnung VfB Stuttgart – Karlsruher SC am 01.03.2009 und die Pokal-Begegnung Kickers Offenbach – Eintracht Frankfurt am 02.08.2009. Bei der letztgenannten Begegnung wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen und durch den Einsatz von Reizgas 24 Polizeibeamte verletzt.

Dies verdeutlicht eine generell gestiegene Gewaltbereitschaft unter Einsatz von Glas in der Fußball-Fan-Szene.

Eine hohe Gewaltbereitschaft innerhalb der Problemfanszene (sog. Ultrabewegung und Hooligans) des 1. FC Köln ist weiterhin existent. Dies wurde in dem vergangenen Spieljahr 2009/2010 insbesondere bei Auswärtsspielen sichtbar. So kam es beispielsweise bei den Auswärtsspielen des 1. FC Köln

- beim VfL Bochum am 27.11.2009
- bei Bayer Leverkusen am 27.02.2010
- beim FC Augsburg (DFB-Pokalspiel) am 10.02.2010

u. a. auch zu Glasflaschenwürfen gegen Polizeibeamte und unbeteiligte sportinteressierte Stadionbesucher.

Bei der Auswärtsbegegnung zwischen den Mannschaften des VfL Bochum und des 1. FC Köln am 27.11.2009 erreichten 130 Problemfans des 1. FC Köln mit einem Entlastungszug den Bochumer Hauptbahnhof. Auf dem Weg zum Bochumer Stadion kam es u. a. zu Glasflaschenwürfen gegen die eingesetzten Polizeibeamten.

Bei Erreichen des Stadions versuchten die Kölner Problemfans mittels eines Blocksturmes unkontrolliert in das Ruhrstadion zu gelangen. Dabei kam es wiederum zu Glasflaschenwürfen gegen eingesetzte Ordner und Polizeibeamte.

Im Verlauf des Einsatzes wurden insgesamt sieben Personen, darunter ein Polizeibeamter, verletzt.

Zu dem Bundesligaspiel zwischen den Mannschaften von Bayer Leverkusen und dem 1. FC Köln am 27.02.2010 reisten ca. 100 Kölner Problemfans mittels eines gecharterten Ausflugsschiffes an. Auf dem Weg zur BayArena wurden u. a. ebenfalls mitgeführte Glasflaschen auf die eingesetzten Beamten geworfen.

Insgesamt wurden 3 Personen im Verlauf dieses Einsatzes, darunter 2 Polizeibeamte, verletzt.

Zu der Begegnung der Mannschaften des FC Augsburg (2. Bundesliga) und 1. FC Köln im Rahmen des DFB-Pokalviertelfinales reisten am 10.02.2010 ca. 130 Kölner Problemfans nach Augsburg. Die Kölner Anhänger waren im Nachgang des (verlorenen) Spiels sehr aggressiv und bewarfen sowohl die Anhänger des FC Augsburg als auch eingesetzte Polizeibeamte u. a. mit Glasflaschen. Bei diesem Einsatz wurde eine Person verletzt.

Gefahrensituationen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstehen, können, wegen des oben geschilderten Verhaltens der Kölner Problemfans bei Auswärtsspielen, für alle im Spieljahr 2010/2011 (gemäß § 7 SPO DFB vom 01.07.2010 bis 30.06.2011) im RheinEnergie-Stadion stattfindenden Pflichtspiele (Bundesliga und DFB-Pokal) des 1. FC Köln im Nahbereich des RheinEnergie-Stadion aus polizeilicher Sicht nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei ist es für die Beurteilung ohne Bedeutung, ob es sich um ein Pokalspiel (siehe Vorkommnisse in Augsburg) oder um ein Bundesligaspiel handelt.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Ein Glasverbot existiert schon heute im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 20 der Kölner Straßenordnung.

Die generelle Einrichtung der Glas-, Glasflaschen- und Dosenverbotszone für die Pflichtspiele des 1. FC Köln in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb des kommenden Spieljahres 2010/2011 im RheinEnergieStadion ist angezeigt. Ähnliche erhebliche Gefahrensituationen wie bei den aufgeführten Spielen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstanden,

können aus polizeilicher Sicht auch für die Pflichtspiele des 1. FC Köln in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb im Spieljahr 2010/2011 im Nahbereich des Rhein-Energie-Stadion nicht ausgeschlossen werden. Es zeichnet sich weiterhin eine verschärfte Sicherheitslage ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehältnisse oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der kommenden Spiele sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- im näheren Umfeld des Stadions (gesamter Kreuzungsbereich Aachener Str./Alter Militärring) immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- als Treffpunkte genutzt werden. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Fangruppierungen sind hier hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten. Dabei kommt es zu Wanderbewegungen mit hoher Fluktuation, da die gewaltbereiten Fans selbst Aufklärung betreiben, an welchen Standorten die Polizei stationiert ist.

Dass hierbei auch Glasflaschen und Dosen vermehrt zum Einsatz kommen, ist durch die Ereignisse in der Saison 2008/2009 und bei Auswärtsspielen in der Saison 2009/2010 hinreichend belegt worden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glas- und Dosenverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Die aus Anlass der Erfahrungen des Spiels 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach am 14.03.2009 ergriffenen Maßnahmen trugen dazu bei, die Gefahren durch Glas im Zusammenhang mit Spielen (insbesondere) des 1. FC Köln im Rhein-Energie-Stadion zu vermindern. Das daraufhin ausgesprochene, zeitlich eng begrenzte Verbot (grundsätzlich drei Stunden vor und nach dem Spiel), im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Darüber hinaus erleichterte die mittlerweile etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Fans der gegnerischen Mannschaft galt.

Der definierte Bereich der Verbotsverfügung hat sich in dem vergangenen Spieljahr 2009/2010 aus polizeilicher Sicht als angemessen erwiesen, da insbesondere die bekannten Treffpunkte der Kölner Problemfans, nämlich die am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse/Militärringstrasse/Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe, sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Problemfans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches gelegen sind.

Die seit März 2009 festgesetzten räumlichen Grenzen des Verbotes haben sich auch aus Sicht des Ordnungsdienstes bestätigt.

In dem vergangenen Spieljahr 2009/2010 wurde der Polizei Köln bei Heimspielen des 1. FC Köln kein Sachverhalt bekannt, bei dem Personen durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände verletzt wurde. Das vormals

ansteigende Aufkommen von Strafanzeigen war in der vergangenen Saison rückläufig.

Insbesondere bei der Begegnung der Mannschaften des 1. FC Köln und Borussia Mönchengladbach am 19.03.2010 haben die anwesenden Problemfans durch missbräuchlichen Einsatz von Plastikgläsern keinen nachhaltigen Personen- oder Sachschaden verursachen können.

Zu 1. bis 3.:

Die Untersagung des Mitführens von Glasflaschen, Gläsern und Getränkedosen wird auf § 14 Abs. 1 OBG NRW gestützt. Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomien und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank aus Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen regeln.

Es ist in der Vergangenheit allerdings bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos weggeworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltsamen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es vorzubeugen.

Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheits-Interessen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, die in dem zeitlich und örtlich eng begrenzten Raum aus Glas bzw. aus Dosen ihre Getränke zu sich nehmen möchten.

Die Inanspruchnahme auch von nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder ähnliches werfen bzw. werfen wollen, stützt sich dabei auf § 19 OBG NRW, da eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen

gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, nicht wirksam möglich sind.

Die Erfahrungen der letzten Spiele haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Die Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich beschränkt sich die Inanspruchnahme auch auf eine beschränkte, stundenweise Einschränkung.

Lediglich Anwohner wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o. g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht nicht in gleichem Maße eine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass diese lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, da sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ausgerechnet die Anwohner von ihrem Grundstück aus mit Glas oder Dosen werfen oder ihnen hier die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen und in der vergangenen Saison 2009/2010 verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes.

Die seit März 2009 festgesetzten räumlichen Grenzen des Verbotes haben sich auch aus Sicht des Ordnungsdienstes in der vergangenen Saison als sachgerecht aber auch hinreichend erwiesen.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche seitens der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen (Heimspiele gegen Energie Cottbus und Kaiserslautern). Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Problemfans wurde durch

die Grenze Kämpchensweg die östliche Waldfläche (vom P 4 aus betrachtet) inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotsfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Grenzlinie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. - Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz mit erfasst. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Zu 4.:

Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen:

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinden in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung
Bernd Streitberger



Müngersdorf

Aachener Str.

K 14

55

Jahnwiese

Rhein Energie Stadion

Aachener Str.

L 34

Militärnngstr.

Stadt-wald

Adenauerweiher

Bundesleistungszentrum

Esserhof

Marcel-Proust-Promenade

Friedrich-Str.

Raschdorfer Str.

Vincenz-Stratz-Str.

Am Morsdorfer Hof

Malmedyer Str.

Eschweiler Str.

Eichenmayer Str.

Stolberger Str.

Fabr.

Zollamt

Technologie Park

GIZ

Kleingärten

An der Eisenbahn

Kleing.

Widdersdorfer Str.